

4. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Crivitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG), sowie des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 23.10.2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die in der Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Crivitz beiliegende Anlage 3 wird wie folgt ersetzt:

Anlage 3

Ab 01.11.2017 gelten folgende Elternbeiträge für den Hort Crivitz:

Hort	Ganztags- betreuung	Teilzeit- betreuung	stundenweise Betreuung
			2,50 €
Gesamtkosten:	235,61 €	151,85 €	
Landesmittel:	71,00 €	42,60 €	
Kreismittel:	20,45 €	12,27 €	
verbl. Kosten:	144,16 €	96,98 €	
Gemeindeanteil:	72,08 €	48,49 €	
Elternbeitrag:	72,08 €	48,49 €	

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Crivitz tritt am 01.11.2017 in Kraft.

Crivitz, den 24.10.2017



B. Brusch-Gamm
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Die 4. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Crivitz wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5, Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die 4. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Crivitz öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung: 09.11.2017